

# Voraussetzungen für die **Akkreditierung Kinderschutzgruppe** nach dem Standard der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (Stand 01. Januar 2019)

## Einleitung

Kinderschutz gehört grundsätzlich in den Verantwortungsbereich aller Kinderkliniken und Kinderabteilungen und soll integrierter Teil des Leistungsauftrages aller dort tätigen Disziplinen sein. Zu diesem Zweck soll es in jeder Einrichtung ein an die lokalen Strukturen angepasstes Vorgehen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung geben, das dem fachlichen Standard der DGKiM entspricht. Dieses umfasst eine strukturierte, verbindliche Vorgehensweise mit entsprechender Diagnostik und Dokumentation und die Etablierung einer Kinderschutzgruppe. Jede Verdachtsabklärung bzw. jeder Kinderschutzfall soll von einem interdisziplinären Team, der Kinderschutzgruppe, geplant und begleitet werden.

Als Grundlage gilt der Leitfaden der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM) und der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAKJ) "**Vorgehen bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung - Empfehlungen für Kinderschutz an Kliniken**", Version 1.6, 2016 (*verfügbar unter [www.dgkim.de](http://www.dgkim.de)*).

## Voraussetzungen

### **Fachliche und personelle Voraussetzungen**

- a) Die Kinderschutzgruppe setzt sich multidisziplinär zusammen und soll von einem Facharzt/ärztin mit kinderschutzmedizinischer Erfahrung geleitet werden. Als Nachweis gilt das Zertifikat Kinderschutzmedizin, vergeben durch die Deutsche Gesellschaft Kinderschutz in der Medizin.
- b) Das reguläre Zertifikat Kinderschutzmedizin kann ab der 12. Jahrestagung der DGKiM 2020 erworben werden. Bis dahin galt eine Übergangsregelung. (s. Hinweise auf <https://www.dgkim.de/verein-1/zertifikat> „Regelung Zertifikat Kinderschutzmedizin“) Der Leiter muss in den klinischen Alltag integriert sein und Facharzt/ärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder für Kinderchirurgie sein. Ausnahmeregelungen können in der Akkreditierungskommission beschlossen werden.
- c) Die Kinderschutzgruppe muss aus mindestens 3 weiteren Mitgliedern bestehen. Es muss ein/e ärztliche/r Vertreter/in und bevorzugt 1 Fachkraft aus dem psychosozialen Dienst und 1 Fachkraft aus dem Pflegewesen benannt sein. Die Mitglieder sollen an 5 Kinderschutzfällen in den letzten beiden Jahren mitgewirkt haben. Als Nachweis gilt die Bestätigung durch die Klinikleitung.

## **Strukturelle und organisatorische Voraussetzungen**

Ziel der Organisation ist die zu jeder Zeit sachgerechte Versorgung im Verdachtsfall.

Aus diesem Grunde muss ein Handlungsablauf für den Verdachtsfall in der Klinik vorliegen und eine notfallmäßige Einberufung der KSG sollte innerhalb von 24 Stunden, bzw. am nächsten Werktag möglich sein. Eine durchgängige (zumindest telefonisch beratende) Erreichbarkeit eines Mitgliedes der Kinderschutzgruppe ist anzustreben. Die Einleitung, bzw. Durchführung der leitliniengerechten Diagnostik bei Verdachtsfall muss gegeben sein. Eine Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen zur diagnostischen und beratenden Abklärung muss im Verdachtsfall umgesetzt werden. Es sollen standardisierte Dokumentationsmaterialien genutzt werden. Die Zusammenarbeit mit den Behörden wie dem zuständigen Jugendamt, der Polizei, dem zuständigen Familien- und auch Strafgericht muss gesichert sein.

## **Beantragung der Akkreditierung**

Der Antrag für die Akkreditierung wird für die beantragende Klinik durch den Leiter der Kinderschutzgruppe bei der DGKiM gestellt. Das Antragsformular ist über die Geschäftsstelle oder die Webseite der DGKiM erhältlich <https://www.dgkim.de/verein-1/zertifikat>. Der Antrag wird nach Prüfung durch die DGKiM genehmigt und erhält die Akkreditierung Kinderschutzgruppe der DGKiM. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 50,00 €.

Die Akkreditierung gilt für 5 Jahre und wird dann nach o.g. Art und Weise verlängert. Die Bearbeitungsgebühr für die Verlängerung beträgt 20,00 €.

Die Geschäftsstelle der DGKiM soll zeitnah über personelle Änderungen informiert werden. Die Akkreditierung kann entzogen werden, wenn die entsprechenden Erteilungsvoraussetzungen wegfallen. Die Geschäftsstelle behält sich vor, die personellen und strukturellen Voraussetzungen zu prüfen.

Die Kinderschutzgruppe erhält die Akkreditierung der DGKiM. Die Angaben werden in einer Datenbank der DGKiM registriert.